

Kostensatzung
zur Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft in der
Stadt Eisenberg/Thüringen
(Obdachlosenunterkunfts-Kostensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 23 Seite 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 Seite 41), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. Nr. 17 Seite 329), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. Nr. 10 Seite 301), und des § 10 der Obdachlosenunterkunftssatzung der Stadt Eisenberg/Thüringen vom 8. Juli 2005 hat der Stadtrat der Stadt Eisenberg/Thüringen in seiner Sitzung am **29. März 2005** folgende Kostensatzung zur Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft in der Stadt Eisenberg/Thüringen (Obdachlosenunterkunfts-Kostensatzung) beschlossen:

§ 1
Kostenpflicht

- (1) Die Verwaltung erhebt Kosten (Benutzungsgebühren und Auslagen) für die Nutzung der Obdachlosenunterkunft. Diese Kosten werden für den Betrieb der öffentlichen Einrichtung entstehenden Aufwendungen verwendet.
- (2) Kostenpflichtig sind diejenigen Personen, die die Unterkunft für Obdachlose benutzen.

§ 2
Kostenmaßstab und Kostenhöhe

- (1) Für die Obdachlosenunterkunft "Schorl 4 in Eisenberg" sind Benutzungsgebühren vom Kostenpflichtigen zu zahlen.

Benutzungsgebühr je Übernachtung pro Person inkl. Nebenkosten = 27,00 €.

- (2) In den Benutzungsgebühren sind Kosten für Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasserverbrauch enthalten.

§ 3
Beginn und Ende der Kostenpflicht

- (1) Die Kostenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Obdachlosenunterkunft. Sie endet mit dem Tag der Räumung, d. h. dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der benutzten Räumlichkeiten sowie der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen zur Übernahme befugten Mitarbeiter der Behörde.
- (2) Eine vorübergehende, aus persönlichen Gründen bedingte Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Kosten entsprechend § 2 Abs. 1 vollständig zu entrichten.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit der Kosten

- (1) Die Benutzungsgebühren werden im Kostenbescheid festgesetzt. Sie sind als Monatsbetrag zu entrichten und werden erstmals zwei Wochen nach Bekanntgabe des Kostenbescheides zur Zahlung fällig, danach zum dritten Werktag eines jeden Monats.
- (2) Bei Aufenthaltsdauer unter einem Monat wird die Zahlung mit Aushändigung des Kostenbescheides fällig.
- (3) Zahlungsrückstände werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:
Eisenberg, den 7. November 2005

Lippert
Bürgermeister